

Kurztitel

Konsumentenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 140/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 247/1993

§/Artikel/Anlage

§ 31f

Inkrafttretensdatum

01.05.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft, jedoch frühestens mit 1. Mai 1994 (vgl. § 41a).

Text

§ 31f. (1) Die Pflicht des Veranstalters zum Ersatz eines Schadens an der Person kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden. § 6 Abs. 1 Z 9 - soweit er sich auf andere Schäden bezieht - und § 9 sind auch auf Verträge über Reiseveranstaltungen anzuwenden, die im übrigen dem I. Hauptstück nicht unterliegen.

(2) Soweit in Vereinbarungen von den §§ 31a bis 31e zum Nachteil des Reisenden abgewichen wird, sind sie unwirksam.